

Zeltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sfg.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 95.

Berlin, den 27. November 1880.

25. Jahrg.

Berlin, den 30. October 1880.

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung der Chauffeegeld-Hebestellen
a. Brig an der Berlin-Glasow'er Chauffee,
b. Waltersdorf, an der Berlin-Königs-
Wusterhausen'er Chauffee, vom 1 April
1881 ab,

steht Termin auf

Montag, den 13. December d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

in unserm Bureau, Körnerstraße 24 hierelbst, an.
Die Pachtbedingungen liegen im diesseitigen Bureau
zur Einsicht aus. Bemerk wird, daß von den Bieter
bezüglich der Hebestelle Brig eine Caution von 1500
Mark, bezüglich der Hebestelle Waltersdorf eine solche
von 600 Mark im Termin zu hinterlegen ist.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow

Prinz Handjery.

Königlicher Landrath.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 29. September 1880.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1880,
betreffend die Entschädigung der Gerichtsvollzieher
für die von Verwaltungsbehörden angeordneten Amts-
handlungen, welche die Leistung des Offenbarungseides
eines Schuldners betreffen.

§§ 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung (Anlage zu Nr. 30 des Just. Minist. Bl. für 1879).

Nach § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) finden die §§ 781 bis 795 der Civilprozessordnung auch dann Anwendung, wenn es sich um Geldbeträge handelt, deren Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt. Die Ladungen zur Leistung des Offenbarungseides und die Verhaftungen zur Erzwingung dieses Eides sind demgemäß stets durch Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Auf Grund des § 24 Nr. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgef. Bl. S. 166) und der §§ 32, 38 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (Gef. S. S. 145) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die vorbezeichneten Amtshandlungen in denjenigen Fällen, in welchen die beizutreibenden Geldbeträge dem Staate gebühren, bezüglich der Entschädigung der Gerichtsvollzieher bis auf Weiteres ebenso zu behandeln sind, wie die von den Justizbehörden von Amtswegen angeordneten tarifirten Amtshandlungen. Die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher sind demgemäß in die Spalte 9 des allgemeinen Dienstregisters einzutragen und von dem Landgerichts-Präsidenten bei Festsetzung der als Pauschquantum festzusetzenden Entschädigung unter Anwendung der im ersten Satz des § 25 der Gerichtsvollzieher-Ordnung getroffenen Bestimmung mit zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Aufträge der vorbezeichneten Art, welche den Gerichtsvollziehern nach dem 30. September d. J. zugehen.

Berlin, den 29. September 1880.

Der Justizminister
gez. Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

Abchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Finanz-Minister.

gez. Meinecke.

An die königliche Regierung zu Potsdam.

Berlin, den 24. November 1880.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises zur Kenntnismahme hierdurch mit.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Beeskow-Storkow, unmittelbar bei der Stadt Beeskow belegene, 75 Kilometer von Berlin, 30 Kilometer von Frankfurt a. d. O., 22 Kilometer von der an der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn belegenen Stadt Fürstenwalde und 15 Kilometer von der an der Frankfurt-Cottbus-Großenhainer Eisenbahn belegenen Stadt Müllrose entfernte

Domaine Beeskow,

bestehend aus

1. dem Vorwerke Lehmgrube nebst dem Amtssitze Beeskow und der Schäferei Sorge mit einem Areal von 438,811 ha, worunter 48,717 ha Wiesen,
2. dem Vorwerke Vorheide mit einem Areal von 263,299 ha, worunter 34,942 ha Wiesen.
3. der auf dem Amtssitze Beeskow befindlichen Brennerei und verschiedenen von dem jetzigen Pächter an den Fiskus abgetretenen Gebäuden und Grundstücken pp.,
4. der auf dem Vorwerke Vorheide befindlichen Ziegelei,

soll auf die 18 Jahre von Johannis 1881 bis Johannis 1899 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Verpachtung haben wir auf

Mittwoch, den 15. December d. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung Termin anderaunt.

Das Pachtgeld-Minimum ist auf 22000 Mark festgesetzt und haben Pachtbewerber ein disponibles Vermögen von 140000 Mark nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur hierelbst sowie auf der Domaine Beeskow einzusehen, auch sind die speziellen Bedingungen gegen Erstattung der Copialien von unserer Registratur zu beziehen

Potsdam, den 11. November 1880.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen

und Forsten.

Jordan.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Romanus zu Buckow ist zum Kreisboniteur des Kreises Zeltow bestellt worden.

Zweck und Ziele

der am 1. December 1880 bevorstehenden Volkszählung.

Endlich sind wir in Deutschland in den fünfjährigen Turnus der Volkszählung eingerückt. Zwar war schon im Jahre 1870 für die Staaten des Norddeutschen Bundes eine von fünf zu fünf Jahren wiederkehrende Ermittlung der Volkszahl in Aussicht genommen, allein der Krieg mit Frankreich verhinderte die Zählung in diesem Jahre und machte ihre Verschiebung nothwendig. Der bereits im Februar 1871 erfolgte glückliche Ausgang des Krieges gestattete, daß die Zählung am 1. December 1871 nunmehr im ganzen Deutschen Reiche nach übereinstimmenden Grundsätzen bewerkstelligt werden konnte. 1875 ward von Neuem das Volk desselben gezählt; zwischen dieser Aufnahme und der vorausgehenden lag jedoch nur ein Zeitraum von 4 Jahren erst die Zählung im Jahre 1880 erfolgt nach einem Verlauf von fünf Jahren, und hoffentlich tritt Dem nun kein Hinderniß mehr entgegen, daß am Schlusse jedes Jahrzehnts eine solche stattfindet.

Man könnte sagen, daß die Zählungsintervalle von fünf Jahren gegen die im Zollverein seit 1834 üblich gewesene dreijährige ein Rückschritt sei. Allein Das ist doch nicht der Fall. Die Zollvereins-Zählungen hatten einen rein fisciatischen Zweck, und zwar

den der richtigen Vertheilung der Einkünfte des Zollvereins auf die Staaten desselben nach Maßgabe ihrer sogenannten Zollaabrechnung Bevölkerung; sie setzten damit leicht in Verbindung zu bringende anthropologische und staatsökonomische Ermittlungen ganz bei Seite. Wenn solche gleichwohl in einzelnen Vereinsstaaten vorgenommen wurden, so geschah Dies lediglich auf deren Veranlassung und in deren Interesse. Dagegen verfolgen die Zählungen im Deutschen Reiche neben ähnlichen fisciatischen Zwecken, wie jene des Zollvereins, auch noch wichtige staatsrechtliche. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für die Ertrag-Aushebung, für die Bildung der Reichstags-Wahlkreise u. s. w. Der größere Umfang der Zählungen und der Mehraufwand von Zeit zur Aufbereitung der Zählpapiere macht daher auch eine längere Pause zwischen den einzelnen Aufnahmen zur Nothwendigkeit. —

Die heutige Ausbildung der Statistik gestattet in Staaten mit Bevölkerungen von guter Schulbildung, die Volkszählung in allen Wohnplätzen an einem bestimmten Tage, ja zu einer bestimmten Stunde auszuführen, so daß Doppelzählungen und Zählücken nur in verschwindend kleinen Mengen vorkommen können. Das ist sicher ein sehr großer Fortschritt. Allein, mag die Kenntniß der bloßen Zahl der Menschen für viele Zwecke genügen so ist sie doch nur ein Minimum dessen, was man von den Bewohnern eines Staates wissen muß. Der Mensch lebt, wo es auch sei, gleichzeitig ein physisches und geistiges, ein sittliches und religiöses, ein wirtschaftliches oder sociales und hierdurch wieder ein politisches Leben. Die Zahl weist nur die Existenz der Menschen oder Bewohner nach, sie sagt aber Nichts aus über deren Beschaffenheit. Zwischen Menschen und Menschen ist jedoch ein gewaltiger Unterschied. Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Nationalität, Beruf, Amt, sociale Stellung, Erwerbsfähigkeit u. s. w. bedingen so viel Mannigfaltigkeiten, daß ohne ihre Kenntniß die der Zahl der Menschen oder Bewohner allein unter Umständen bis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken kann.

Dank den Bemühungen der internationalen statistischen Congresse sind die Volkszählungen, in Verbindung mit den Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung, wegen ihrer Erstreckung über alle Schichten derselben nachgerade eins der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Messung des Volkswohlstandes geworden, dessen leider unerreichbares Ideal ist, daß jeder Einzelne im Volke den ihm von seinem Schöpfer gesetzten Lebenszweck erreiche. Einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer (der erst vor wenigen Jahren verstorbene R. v. Mohl) bezeichnete als Theile des Lebenszweckes

1. Erhaltung des eigenen Lebens und der Gesundheit (als Bedingung alles Weiteren)
2. Fortpflanzung des Geschlechts (als Bedingung der Fortdauer),
3. sittliche und religiöse Bildung (als Grundlage der Gemeinamkeit und der Richtung für das ganze Leben),
4. Verstandesbildung (als hauptsächlich Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben),
5. ästhetische Bildung (als Blüthe der übrigen geistigen Richtungen)
6. behaglichen Lebensgenuß (theils Folge der bisherigen Aufgaben, theils erst erlaubt, wenn diese gelöst sind).

Nicht jeder Mensch ist so glücklich, diese ganze Reihenfolge der einzelnen, unter sich verbundenen Zwecke zu durchleben; allein Das unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr Bewohner eines Volkes dieses Glückes theilhaftig werden, desto größer man den Wohlstand desselben nennen und preisen darf.

Ueberblickt man nun die durch den internationalen

statistischen Congress zu St. Petersburg auf's Einfachste zurückgeführt und formulirten Vorschriften für die Volkszählungen, und vergleicht man das über die Bevölkerung zu Erhebende mit jenen Zwecken, so erkennt man sofort, daß aus Ermittlungen solcher Art sehr wohl schon an und für sich zutreffende Schlüsse auf den Volkswohlstand gezogen werden können, noch weit sicherer aber dann, wenn die Zählergebnisse mit den Ergebnissen der Beobachtungen der Geburten und Sterbefälle der Eheschließungen und Ehetrennungen, der Zu- und Wegzüge in der Zeit zwischen je zwei Zählungen in Verbindung gebracht werden.

Die Bestimmungen betreffend die Volkszählung am 1. December 1880 im Deutschen Reiche, und ganz besonders auch in Preußen, bleiben nur wenig hinter jenen internationalen Vorschriften zurück. Je mehr diese letzteren aber zu allgemeiner Geltung gelangen (und Das ist in zunehmendem Maße der Fall), desto besser wird es möglich sein, den Wohlstand der verschiedenen Völker gegen einander abzuwägen. Bei Anwendung des nämlichen Zählverfahrens sind solche Vergleiche nicht bloß von Land zu Land lehrreich, sondern auch diejenigen von Zeit zu Zeit innerhalb des nämlichen Landes sind von großer cultur-statistischer Bedeutung.

So ist denn die Volkszählung am 1. December 1880 im Deutschen Reiche wie in Preußen sowohl eine Maßregel zur Ermittlung der Volkszahl, als auch zur Messung des Volkswohlstandes. Jedem Familienhaupte ist durch die Kleinen, ihm von den Zählern zur Ausfüllung übergebenen Zählkarten das Mittel dargeboten, an seinem Theile nach Kräften dazu beizutragen, daß jene Messungen so genau wie möglich ausfallen. Er braucht die darin gestellten Fragen für sich und die Seinen nur richtig und der Anleitung gemäß zu beantworten. Durch verständige Belehrung der Bevölkerung in der Presse, durch Hinweis auf die Wichtigkeit der Volkszählung auf der Kanzel und in der Schule, in Gemeindeversammlungen u. s. w. kann zu dem guten Gelingen der bevorstehenden Aufnahme viel beigetragen werden. Auch das unterzeichnete Bureau hat das Seinige hierzu gethan, indem es einen sehr großen Theil der Vorbereitungsarbeiten auf seine Schultern nahm. Ein größerer Theil von Arbeiten steht ihm freilich bei der Gewinnung der Zählergebnisse noch bevor; es wird keine Mühe scheuen, so rasch und so gut wie möglich zu dem Endresultate vorzudringen und dasselbe zu verkünden. Möge nur dieses durch harmonisches Zusammenwirken der Behörden, der Zählcommissionen, der Zähler und namentlich auch der Bewohner zu erzielende Resultat den unansehnlichen Nachweis erbringen, daß das deutsche und, darin eingeschlossen, das preussische Volk in der Zeit von 1875 bis 1880 nicht bloß an Zahl zugenommen, sondern auch an seinem Wohlstande keine Einbuße erlitten habe.

Königliches statistisches Bureau.
Dr. Engel.

Verschiedenes.

Der Kaiser hatte sich ein leichtes, bereits vorübergegangenes Unwohlsein zugezogen, in Folge dessen er die Jagd in der Gohrde nicht mitzumachen gedenkt.

Wegen der am 1. December d. J. stattfindenden Volkszählung werden die an diesem Tage in Berlin abzuhaltenden Wochenmärkte auf den Tag vorher, den 30. November cr. verlegt.

Sonntag Abend zwischen 8 und 9 Uhr, stand auf der Brieger Feldmark eine Kapsmiete in Flammen. Der Feuerschein war ein so intensiver, daß die Spritzen aus Mariendorf, Rixdorf, Tempelhof und Budoew herbeigeleitet waren.

Zossen. Infolge einer an den hiesigen Magistrat gelangten Benachrichtigung des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts Berlin-Dresden geht vom 1. December ab ein Lokal Personenzug mit zweiter und dritter Wagenklasse von Berlin bis Zossen nach folgendem Fahrplan:

Berlin, Dresdn. Hff. Abfahrt	11.0	Ab.
Südende	11.12	
Marienfelde	11.22	
Wahlow	11.40	
Rangsdorf	11.58	
Zossen	Ankunft 12.17	W.

Vom gedachten Tage ab wird außerdem der Zug 9 von Zossen nach Berlin abgelaufen Morgens 6 Uhr 36 Min. und kommt an in Berlin 7 Uhr 55 Min.

Die von der japanischen Regierung zum Zwecke der Kenntnisaufnahme der Verwaltung, der preussischen Landkreise hierher gesendeten Staatsräthe nahmen am Montag Vormittag Gelegenheit, sich in Rixdorf betrefsend der dortigen Verhältnisse auf das eingehendste zu informieren. Mit großer Aufmerksamkeit folgten sie dem erläuternden Vortrage des sie begleitenden Kreisaußschuß Secretärs Hannemann.

Zum Schluß nahmen sie unter Führung des Amtsvorstehers Bobbin die sämtlichen kommunalen Gebäude, das Amtshaus, Amtsgefängniß etc. in Augenschein und sprachen sich in höchst befriedigter Weise über sämtliche Einrichtungen aus.

Ein Schwindler sammelt in der Umgegend von Berlin, angeblich im Auftrage der Regierung, auf Grund einer mit einem Stempel versehenen Sammelliste Beiträge für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin. Die Sammlungen stehen indeß in gar keinem Zusammenhange mit dem Museum. Also Vorsicht!

Leinwandwapper nennt man eine Sorte von Schwindlern, die ab und zu auch in der Umgegend von Berlin auftauchen und deren unsauberes Gewerbe darin besteht, Personen, die gern recht billig kaufen und sogenannten Gelegenheitskäufen den Vorzug geben werthlose Gewebe, angeblich unter dem Kostenpreise, aufzuschwindeln. Sie machen die Kauflust der von ihnen immer wieder gefundenen Opfer rege, indem sie ihnen zuerst wirklich reelle Waare zu wahrhaften Schleuderpreisen überlassen, und dann erst diejenigen Gegenstände, die keinen Werth, aber ein bestechendes Ansehen haben, anbieten. Es kann nicht oft genug auf diese Schwindler aufmerksam gemacht werden. Aber auch noch eine andere Sorte Betrüger machen zur Zeit von sich reden. Sie offeriren sogenannte Regulator-Uhren zu beispiellos billigen Preisen. Der Laie läßt sich durch das Äußere dieser Uhren (Gehäuse etc.) täuschen und glaubt wirklich einen Regulator für das halbe Geld zu kaufen, während er nur zu bald zu der Einsicht gelangt, daß er betrogen wurde. Die eleganten Gehäuse enthalten nämlich nur Werte von sehr geringer Qualität, die sich schnell abnutzen und in gewöhnlicher Ausstattung für wenige Mark zu kaufen sind.

Gegen den Totalitarer sind seitens des Berliner Polizei-Präsidiums die nöthigen Schritte gethan, um ein Verschwinden desselben von den Kennbahnen in der Nähe Berlins herbeizuführen. Anscheinend ist es nicht mehr zweifelhaft, daß auf Grund der strafrechtlichen Bestimmungen dagegen wird eingeschritten werden können.

Das General-Postamt hat in Bezug auf die Bestimmungen von Postanweisungen neuerdings eine Bestimmung getroffen, welche namentlich das reisende Publikum interessiren wird. Die Postanstalten sind nämlich angewiesen worden, in allen Fällen, in denen Postanweisungen, welche an Empfänger in Gasthöfen gerichtet sind, zur Bestellung vorliegen, die betreffenden Briefträger jedesmal vor Antritt des Bestelleganges ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Auszahlung der Beträge nur erfolgen dürfte, wenn der betreffende Gastwirth die volle Bürgschaft für die Richtigkeit der Person übernimmt, und in Anerkennung dessen die Postanweisung mit unterschreibt; daß dagegen bei etwaiger Weigerung der Wirthe die Empfänger zu veranlassen sind, behufs Empfangnahme des Geldes sich bei der Postanstalt selbst einzufinden.

Der nächstjährige Etat des Reichsinvalidenfonds zeigt in den Ausgaben eine Verringerung von 1,027,168 M., so daß dieselben sich auf 31,071,344 M. belaufen. Die aus Anlaß der Kriege vor 1870 gezahlten Invalidenforderungen betragen zusammen 4,361,835 M., während die für den letzten deutsch-französischen Krieg in Preußen 18,808,000, in Bayern 4,238,000 M., in Sachsen 1,195,000 M. u. s. w., überhaupt für das Reichsheer 24,909,535 M., für die Reichsflotte 20,829 Mark ausmachen.

Die in letzter Zeit zahlreich vorgekommenen bellagenswerthen Eisenbahnunfälle sind, wie der Minister der öffentlichen Arbeiten in einer Verfügung v. 19. d. Mts. bemerkt, nach den angestellten Ermittlungen, fast durchweg durch die Uebertretung unzweideutiger und genügend bekannter Vorschriften seitens einzelner Beamten herbeigeführt worden. Dies läßt — die vorchriftsmäßige Qualifikation der Beamten für ihren Dienst und eine bestimmungsgemäße, den Kräften der Beamten angepaßte Diensttheilung als selbstverständlich vorausgesetzt — darauf schließen, daß die im Eisenbahnbetriebsdienst unbedingt gebotene strenge Disciplin nicht überall mit dem nöthigen Nachdruck gehandhabt wird. Der Minister schreibt deshalb eine fortwährend scharfe Controle und eine rasche, nachdrückliche Bestrafung der eine Gefährdung der Betriebssicherheit herbeiführenden Uebertretungen vor. Sollte eine solche eingehende Controle von einzelnen Beamten aus anderen Dienstverhältnissen nicht ausreichend geübt werden können, so ist die Geschäftstheilung anderweit zu regeln oder es sind die etwa fehlenden Hilfskräfte heranzuziehen. „Nur wenn das im Betriebsdienste verwendete Personal sich stets der ihm obliegenden Verantwortlichkeit bewußt bleibt, nicht leicht sich einbürgern den Gleichgiltigkeit gegen die Gefahr sich hingibt und annehmen muß, daß eine Verletzung der Dienstvorschriften eine alsbaldige unachtsichtige Bestrafung nach sich ziehen wird, können die für die Betriebssicherheit getroffenen Maßregeln die beabsichtigte Wirkung erreichen.“

Ein Neubau war in Folge eines Fehlers in der Bauart theilweise zusammengefallen und hatte zum zweiten Male gebaut werden müssen. Die Bezahlung der eingestützten Bauarbeit verweigerte der Bauherr und wurde er deshalb verklagt. Zur Begründung seines Anspruchs führte der klagende Baumeister an, die fehlerhafte Arbeit sei entgegen der Bauzeichnung auf ausdrückliches Verlangen des Bauherrn angefertigt worden, er müsse sie daher auch bezahlen. Das Gericht aber widersprach dieser Ansicht, indem es die

Klage aus folgenden Gründen zurückwies. Sowohl der Baumeister im allgemeinen in betreff des ganzen Baues wie jeder Bauhandwerker insbesondere hinsichtlich der ihm obliegenden Arbeit hat die Pflicht für alle Sorgfalt aufzukommen, nur dann entprochen, wenn er, insofern der Bauherr Anordnungen treffen sollte, die mit den Regeln der Technik in Widerspruch ständen, denselben auf die aus solchen für den Bau hervorgehende Gefahr aufmerksam gemacht hat, indem sonst angenommen werden muß, daß er mit den gedachten Anordnungen vom technischen Standpunkte aus einverstanden gewesen sei.

Das vom englischen Handelsamt veröffentlichte Schiffbruchregister für 1878/79 ergibt, daß im vorigen Jahre allein an den britischen Küsten sich 3002 Schiffbrüche ereigneten, wodurch 490 Menschen ihr Leben verloren. Während der letzten 25 Jahre haben nicht weniger als 40,322 Schiffbrüche stattgefunden, die einen Verlust von 18,316 Menschenleben zur Folge hatten. Durch Rettungsboote, den Raketenapparat und andere Mittel wurden im vorigen Jahre 3302 Menschenleben von untergehenden Schiffen an den britischen Küsten gerettet.

Darlehmen, 23 Novbr. Eine Massenvergiftung durch Trichinen, welche in unserm Kreise vorgekommen, erregt begreifliches Aufsehen. Bis jetzt sind 14 Erkrankungsfälle amtlich zur Kenntniß gebracht. Von dem Wärrerpersonal des Gestüts zu Gudwallen waren Mitte vorigen Monats daselbst 18 Personen zu einem Kindtauschmaui: versammelt, wobei sie u. A. mit Schinken von einem selbstgeschlachteten Schwein und mit 2 Pfd. Wurst aus dem Geschäft eines Fleischermeisters traktirt wurden. Bis auf 4 sind alle diese Personen an der Trichinose erkrankt, und da man bei der Untersuchung der noch im Rauche befindlichen zweiten Schinkenhälfte diese trichinenfrei fand, so lenkte der Verdacht sich auf die Wurst. Jedoch konnte bisher hierüber nichts Sicheres konstatiert werden. Die übrigen Erkrankungen betrafen einzelne Leute in der Stadt und die Gutsherrschaften von Brindladen und Dinglauten. Der bisherige Verlauf der Krankheit ist bei allen ziemlich leicht und dürfte nirgends Menschenleben fordern. Doch zeigt sich hierbei von neuem, wie sehr zur öffentlichen Sicherung der Gesundheit die Einführung der obliegenden Fleischschau nöthig ist.

In Frankfurt a. M. fand vor einigen Tagen auf dem Amtsgericht eine Verhandlung zwischen einer Herrschaft und ihrer Köchin statt. Die letztere war plötzlich aus dem Dienst entlassen und waren ihr neben ihrem Lohn noch, wie es vorkommt, Unterhaltungskosten für 14 Tage à 70 Pf. ausbezahlt worden. Dieselbe klagte nun, daß 70 Pf. zu wenig seien: mindestens erfordere die Sustentation einer Köchin täglich 1 M. 70 Pf. Dann beanspruche sie für die, im Dienste zugebrachte Zeit neben ihrem festen Gehalt von monatlich 50 M. auch noch für die Reinhaltung ihrer Toilette pro Monat 15 M. extra, denn eine Köchin müsse, wie sie ausführt, eine Küchentoylette tragen, in der sie sich auch den Gästen präsentiren könne. Sie wurde mit ihrer Klage abgewiesen. Heiterkeit erregte es, als der Durst der Köchin zur Sprache kam und von ihr zugegeben wurde, daß sie in einer Woche 77 Glas Bier getrunken habe. Auch hierfür hatte sie ihren Grund. Den ganzen Tag am Herde stehen, sagte sie, sei keine Kleinigkeit; die Gluth desselben erzeuge Trockenheit und Durst, für dessen Stillung die Herrschaft aufzukommen habe. Der letzteren waren jedoch 77 Glas in der Woche zu viel.

Ein gefährlicher Angeklagter. Vor dem Landgerichte I. zu München stand am Dienstag ein Metallgießer aus Magdeburg, namens Scholler, angeklagt eines Vergehens wider die persönliche Freiheit. Scholler, welcher bereits öfters bestraft war, wurde zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Als das Urtheil publicirt wurde, fragte der Angeklagte seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Angstwurm: „Wie viel habe ich?“ Und als dieser es ihm nochmals geigt hatte, zog er einen Revolver aus der Tasche und gab zwei Schüsse auf den als Zeugen anwesenden Oufmeister Halbritter ab ohne diesen jedoch zu treffen. Selbstverständlich war die Aufregung eine allgemeine und große; das zahlreich anwesende Publicum verließ in größter Eile die eingenommenen Plätze ein Theil flüchtete rasch aus dem Saale, die Anderen suchten Schutz unter den Bänken. Scholler wurde sofort gefesselt und abgeführt. Die eine der Kugeln war unter der Zeugenbank, die andere hart an Halbritter vorüber durch das Fenster gegangen.

Ein Ueberspannter höheren Grades ist wie aus Kopenhagen berichtet wird, dort angekommen: es ist dies Fürst Sulkowski, Herzog von Bielitz, einer der begüttesten Männer Oesterreichs. Das Gefolge des Fürsten besteht aus einer Gesellschaftsdame, einem Kapellmeister, einem Vorleser, einem Sekretair, einem Leibarzt, einem Kammerdiener zwei Läufern, einem großen Hunde, einem großen Affen, zwei Papageien und mehreren Käfigen mit Vögeln. Ein Käfig mit einem Tiger mußte in Hamburg zurückbleiben. Der Fürst führte folgende Lebensweise: Er steht Mittags um 1 Uhr auf frühstückt, läßt sich bis 7 Uhr Abends vorspielen, pflegt nach der Soiree kurz zu ruhen, hört abermals Musik und dinirt um 1 Uhr Nachts, worauf er mit seinem Sekretair die Stadt besichtigt. Um 5 Uhr Morgens kehrt er zurück und begiebt sich zur Ruhe. Der Fürst beabsichtigt, nach Norwegen auf die Bärenjagd zu gehen.

Eine Bahn durch Sibirien. Stärker als je taucht wieder das Project auf, quer durch Sibirien eine Bahn zu bauen.

Um in's Auge gespritzte Kalktheilchen zu entfernen, hat sich als bestes Mittel kaltes Zuckerswasser bewährt, und sollten Arbeiter auf Neubauten, wo nicht selten dieser Fall eintritt, stets von diesem Mittel Gebrauch machen.

Berliner Wasser. Der Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, welcher der Welt in seinem Magenbitter ein so vorzügliches Mittel zur Beseitigung aller Verdauungsstörungen geschenkt hat, tritt gegenwärtig mit einer neuen Erfindung auf es ist ein erfrischendes Parfüm welches wohl geeignet erscheint, dem Kölner Wasser eine gefährliche Concurrenz zu bieten.

Wir haben das Berliner Wasser als ein sehr erquickend duftendes und erfrischendes Parfüm gefunden, von welchem wir dreist annehmen dürfen, daß es die Nerven stärkt, daß es der Haut eine besondere Weichheit und Frische verleiht und daß es gegen Kopfschmerzen wohlthunend wirkt.

Bei seiner gefälligen Verpackung eignet sich das Berliner Wasser vorzüglich zu Geschenken und ist in den bekannten Niederlagen des R. F. Daubitz'schen Magenbitters zu haben.

Vor einigen Tagen wurde ein in der Rue du Rocher von Paris wohnhaft gewesener Obsthändler beerdigt. Die religiösen Ceremonien hatten in der Kirche St. Augustin stattgefunden und der Leichenzug war bereits auf dem Friedhofe Saint-Duen eingetroffen, als plötzlich einer der Beamten der Leichenbestattungsgesellschaft den Schrei ausstieß: „Der Todte spricht!“ — „Du bist wahrsinnig oder betrunken,“ erwiderte ihm ein anderer, und schon fing man an, den

Sarg ins Grab hinabzusetzen, als plötzlich von allen Anwesenden deutlich und vernehmlich der Ruf gehört wurde: „Zu Hilfe! Zu Hilfe!“ Einen Moment herrschte sprachloses Entsetzen, dann zog man den Sarg wieder heraus und öffnete ihn — der Obsthändler war am Leben! Der angebliche Todte wurde in seine Wohnung zurückgebracht und soll sich bereits derartig erholt haben, daß seine Wiedergenesung für sicher gilt.

Red. Es giebt kein anderes Wort für das betäubende Schicksal jenes Bezirkshauptmannes welcher gelegentlich der Kaiserreise in einem Städtchen Oesterreich-Schlesiens den Monarchen mit einer Anrede zu empfangen hatte. Der besagte Festredner, ein corpulenter kleiner Mann, trat aus der Reihe der übrigen Würdenträger heraus und vor den Kaiser mit einem so tiefen Bücklinge hin, daß zunächst sein Degen aus der Scheide glitt und zu Boden fiel. Im Begriffe, denselben aufzuraffen und wieder in die Säbelscheide zu stecken, zitterten seine Hände derart, daß er daneben nach und die Degenspitze in die Uniform des kaiserlichen Adjutanten bohrte. Im Begriffe, sich bei diesem zu entschuldigen, übersah der Unglücksmanu daß der Monarch den Platz gewechselt hatte und es geschah, daß sich im nächsten Augenblicke ein Fuß des Kaisers unter demjenigen des Bezirks Hauptmanns befand. Nun war es um alle Fassung gekommen. Man mußte den verzweifelten, keines Wortes, geschweige denn einer Rede fähigen Mann förmlich vom Platze tragen. Der Kaiser Franz Joseph saßte den Zwischenfall so heiter auf, als es derselbe verdiente.

Die regnerische und stürmische Witterung der letzten Wochen hat vielen Schiffen auf dem Meere den Untergang gebracht. In acht Tagen sind nach den neuesten Zusammenstellungen 188 englische und ausländische Schiffe untergegangen, darunter 161 Schiffe nur an der Küste von England. Im Laufe dieses Jahres sind bereits 1223 Schiffbrüche bekannt geworden, wodurch ein Werth von 80 Millionen Mark verloren ging.

Gerichtsverhandlungen.

Schöffengericht zu Rixdorf.

Erbarnt Euch der Vögel! Dieses Erbarmen hat den Stallmann Frische und dessen Ehefrau wegen Diebstahls vor das Schöffengericht gebracht. Der Ehemann war bis zum Sommer d. J. als Stallmann in dem Pferdebahn-Depot zu Rixdorf an-

gestellt. Er ist beschuldigt, in fünf Fällen von dem für die Pferde bestimmten Hafer kleine Quantitäten mitgenommen zu haben, nicht etwa um sie in seinem Nutzen zu verwenden, sondern lediglich, um zu seinem Vergnügen die Sperlinge zu füttern. Auch die Ehefrau hat in drei Fällen kleine Quantitäten mitgenommen. Die Angeklagten geben zu, daß sie im Ganzen etwa 20 Liter mitgenommen haben. Die Amtsanwaltschaft beantragt gegen den Ehemann auf 3 Wochen und gegen die Ehefrau auf 14 Tage Gefängniß wegen Diebstahls zu erkennen. Das Schöffengericht zieht indessen die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten, sowie den Umstand, daß sie sich wohl der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht recht bewußt gewesen, in Betracht und erkennt gegen den Mann auf 10 Tage, gegen die Frau auf 2 Tage Gefängniß.

„Herr Gerichtshof, es würde mir sehr wehe thun, wenn ich es gekhan haben und deshalb in das Gefängniß kommen sollte!“ Mit diesen Worten betritt der Töpfer Teubert die Anklagebank vor demselben Gericht. Er war am 28. Juni wegen Erregung ruhestörender Lärms verhaftet worden und hatte im Gefängniß den Gefangenwärter Gotthardt mit einem Messer bedroht. Nach Verlesung des Anklagebesechlusses erklärt er weiter: „Meine Herren, lieber will ich aufgehängt werden, als deshalb ins Gefängniß kommen. Sie können glauben, es würde mir sehr wehe thun.“ Mit dieser Redensart unterbricht Angeklagter wiederholt sehr laut den Vorlesenden, Herrn Amtsrichter Schulzenstein, bis dieser ihm endlich erklärt, daß sein fortwährendes Schreien auch ihm sehr wehe thue, er möge nur warten, bis er gefragt werde. Trotzdem es ihm „sehr wehe thut“ wird Teubert wegen des Widerstandes zu drei Wochen Gefängniß und wegen der Uebertretung zu drei Tagen Haft verurtheilt.

Strafkammer.

Vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts II. waren am Dienstag der Schmiedegesell Kirstein und seine Stief-tochter, die 18 Jahre alte uneheliche Graebnitz aus Cöpenick, die letztere aus der Correctionsanstalt zu Breglau flücht, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeklagt. Aus der Verhandlung, die bei verschlossenen Thüren stattfand, läßt sich nur mittheilen, daß Beide, Stiefvater und Stieftochter durch das Zeugniß des Bruders der Letzteren resp. des Stiefsohnes des Ersteren, des gemeinschaftlich verübten Verbrechens der Blutschande schuldig befunden und Kirstein zu sechs Monaten, die Gräbenitz zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt wurden.

Essentielle Anzeigen.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Schlächtermeister Johann Friedrich Hermann Wustertshausen wegen öffentlicher Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Königs-Wustertshausen in der Sitzung vom 20. September 1880, an welcher Theil genommen haben

- 1. Degner Amtsrichter, als Vorsitzender,
2. Gantzer, Oberamtmann,
3. Hönig, früherer Schulze als Schöffen,
Brückert Rentmeister, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Anhalt, Gerichts Secretair, als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt, daß der Angeklagte der öffentlichen Beleidigung des Gemeinde-Vorstehers Stöpper schuldig und deshalb mit einer Geldstrafe von 20 Mark event. einer Haftstrafe von 4 Tagen bestraft ist, es werden ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt. Dem Beleidigten wird ferner die Befugniß ausgesprochen die Verurtheilung des Angeklagten auf Kosten desselben durch das „Zeltower Kreisblatt“ einmal bekannt zu machen und zwar binnen vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft.

Von Rechts Wegen. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Königs-Wustertshausen, 15. October 1880. Königliches Amtsgericht. Degner.

Am Dienstag den 23. d. Mts. ist mir 1 Pferd Fuchs-Wallach von Neuhof bis Jossen entlaufen, kurzer Schweif, 5 Zoll groß, 7 bis 8 Jahre alt, gegen Erstattung der Kosten und eine Belohnung wird um Auskunft gebeten, wo sich dasselbe befindet. Otto Richter in Gr.-Wachnow.

Um Räumung des Platzes zu erzielen, ist Dung umsonst abzugeben. Gebr. Scheller, Berlin, Cottbuser Ufer 32/33.

Central-Viehversicherungs-Verein

in Berlin SW., Friedrich Strasse 232.

Nachdem die Trichinenchau für die Provinz Brandenburg vorgeschrieben ist, wird jeder Besitzer gut thun, sein Schlachtschwein gegen den Verlust durch Trichinen zu versichern.

Der Central Viehversicherungs Verein ersetzt das Schwein zum vollen Marktpreis gegen die geringe Prämie von 30, 50 u. 70 Pf. pro Stück je nach dem declarirten Werth des Schweines. Fleischer können im Abonnement auf 50 Stück schon zu einer Prämie von 20 Pf. pro Stück versichern, auch Finnenversicherungen werden mit 1 Mark pro Stück übernommen. Näheres bei der Gesellschaft oder dem Agenten Quedenfeld in Zehlendorf, Zeltower Straße 19.

Bekanntmachung.

Im Belaufe Wüstemark — Forstreviers Königs-Wustertshausen — ist am 22. dieses Monats ein

zahmes Schwein polnischer Rasse, von weiß und schwarzer Farbe, in der Annahme, daß es ein mildes sei, zerthödet und demnächst für den Taxpreis von 18 Mark verkauft worden. Der Kaufpreis wird bei dem unterzeichneten Amtevorsteher offertirt.

Der unbekante Eigenthümer des an. Schweines wird aufgefordert, sich Behufs Empfangnahme des Erlöses — abzüglich der entstandenen Kosten — binnen 3 Wochen hier zu melden, andernfalls der Betrag zur weiteren Veranlassung in das königliche Amtsgericht hier selbst abgeliefert wird.

Königs-Wustertshausen, den 23. November 1880. Der Amtevorsteher Brüdert.

Heilanstalt für arme Augenranke aus der Provinz Brandenburg zu Berlin. Vom 29. November an sind wieder acht Freistellen an arme Augenranke zu vergeben. Die Besetzung der Freistellen erfolgt nach der Reihe der persönlichen Anmeldungen, welche täglich von 10 bis 2 Uhr entgegennimmt. Berlin, der dirigirende Arzt Luitzenstraße 31a. Dr. Katz, Augenarzt.

Aufruf!

Sämmtliche Gläubiger der in Concurs gerathenen Zeltower Vorshußbank werden Behufs einer mündlichen Besprechung darüber, in welcher Weise die Deckung der Depositen der gedachten Bank zweckmäßig und bald zu erlangen ist, zu einer Versammlung am Sonntag den 5. Dezember cr. Nachmittags 3 Uhr im Zickischen Restaurations-Vocale zu Zehlendorf hierdurch eingeladen. Haupt-Zehlendorf. Hansche-Zehlendorf. Grix-Schöneberg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Guts Verwaltung beabsichtigt in den Häusern am Osdorfer Zeltower Wege

Wohnungen für Arbeiter-Familien sofort zu vermieten und können die Miethsbedingungen im hiesigen Wirtschaftsbureau während der Dienststunden eingesehen werden. Osdorf, den 23. November 1880. Die Städtische Guts-Verwaltung.

1 erfahrener Inspector sucht zum 1. Januar 1881 eine Inspector-Stelle. Näheres zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Subhastations-Patent.

Das dem Gastwirth Hermann Boehle gehörige, in Neuenhof belegene, im Grundbuch von Neuenhof, Kreis Teltow, Band V Blatt Nr. 205 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör soll

den 16. December 1880,

Vormittags 11 Uhr im Wege der schuldenhalber notwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und demnächst das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags den 18. December 1880,

Mittags 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, im Termins-Zimmer des Amtsgerichts I verkündet werden.

Das zu versteigernde Grundstück ist zur Grundsteuer, bei einem derselben unterliegenden Gesamt Flächenmaß von 39 Ar 90 □ Metern mit einem Reinertrag von 0,15 Thlr. und zur Gebäudesteuer mit einem jährlichen Nutzungswerth von 800 Mark veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, und Abschrift des Grundbuchblattes sind in unserer Gerichtsschreiberei einzusehen.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermin anzumelden. Potsdam, den 17. September 1880.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung I.

Besuch. Doppelflinten,

imit. Damasc., v. Km. 36 an, Stahlröhre imit. Damasc. Lauf, zum Aushalen, Km. 45, echt. Damasc. Röhren, Lauf aushalen, Km. 60 bis 100, Centralfeuer Doppelf. imit. Damasc., Km. 54, echte Damasc., fein gravirt u. Silber Km. 75 bis 200, für Büchsenmacher extra Rabatt. Prima grüne Def. Patronenhülsen Km. 2,50 per 100, im Mill. billiger, liefert die Fabrik von C. Born, Berlin, Centrum, Gypsstr. 26.

